

Über das neue Irrenschutzgesetz.

Von

Sanitätsrat Dr. Dubbers, Direktor der Heil- u. Pflegeanstalt Allenberg¹⁾.

(Eingegangen am 18. Februar 1924.)

Wenn das Irrenschutzgesetz in der Form, wie es die Grundzüge enthalten, zustände käme, würde das einen gewaltigen Rückschritt bedeuten, den man im Interesse der Geisteskranken nur aufs tiefste bedauern könnte.

Der Entwurf geht von der Voraussetzung aus, daß viele Personen in die Anstalt ohne Grund eingeliefert oder darin festgehalten werden, und schiebt daher das Amtsgericht als Sicherungsbehörde ein, derart, daß das Verbringen in die Anstalt oder das Festhalten nur auf Beschuß des Amtsgerichts stattfinden darf.

Die Frage, ob jemand geisteskrank ist und einer spezialärztlichen Behandlung bedarf, ist keine juristische und gehört daher auch nicht vor ein juristisches Forum. Das Amtsgericht kann normalerweise nur darüber beschließen, ob die formalen Bedingungen erfüllt sind, was nach den bisherigen Vorschriften durch die Verwaltungsbehörden (Landrat, Magistrat, Bezirksamt) und den Anstaltsleiter geschah. Auf eine materielle Prüfung kann sich das Amtsgericht nicht einlassen, wenn es sich nicht auf ein fremdes Gebiet begeben und über ärztliche Fragen entscheiden will.

Die Scheu des Laien vor dem Gericht ist bekannt und kann weder durch Gesetz noch durch Verordnung aus der Welt geschafft werden. Krank sein ist ein Unglück, geisteskrank sein erst recht, aber durch Gerichtsbeschuß als Unbescholtener wegen Geisteskrankheit zur Internierung verurteilt zu werden, ist etwas, was die Welt nicht begreifen wird. Wenn aber trotzdem das Amtsgericht die Prüfungsstelle werden sollte, so könnte es nur beschließen, daß die Unterbringung statthaft ist, nicht aber sie anordnen. Nur wenn es sich um Unterbringung von gefährlichen oder störenden Geisteskranken handelt, könnte ein Anordnen der Unterbringung in Frage kommen.

Der Geschäftsgang bei den Gerichten ist außerordentlich langsam. Die Überführung von Geisteskranken in die Anstalten ist aber in allen

¹⁾ Nach einem Vortrag auf der Vers. d. nordostdtsh. Ver. f. Neurol. u. Psychiatrie vom 29. XII. 1923.

Fällen, wo es sich um frische und erstmalige Erkrankung handelt, eine dringliche und schleunige Angelegenheit, die den umständlichen und zeitraubenden Weg über das Amtsgericht nicht zuläßt. Für alle diese Fälle kämen dann die Ausnahmebestimmungen in Anwendung, die das amtsgerichtliche Verfahren in die Zeit nach der Aufnahme in die Irrenanstalt verlegen, und die Polizei weist den Kranken als dringlichen Fall in die Anstalt. Was aber nun, wenn Amtsgericht und Polizei sich widersprechen? Wer von beiden hat die Entscheidung? Ist das Amtsgericht der Polizei übergeordnet oder umgekehrt? Würden derartige Kompetenzkonflikte zur Erhöhung des Ansehens der Behörden, zur Sicherheit des Publikums und zum Wohl des Kranken dienen? Es hat aber doch wirklich keinen Zweck, durch Gesetz etwas festzulegen, von dem man von vornherein weiß, daß es nicht zur Anwendung kommt und nicht zur Anwendung kommen kann und daß die vom Gesetz zugelassenen Ausnahmen die Regel bilden werden. All das wird dazu führen, daß in der Folge noch viel mehr Fälle den Anstalten erst dann zugeführt werden, wenn ein Unglück schon geschehen und wenn nichts mehr zu verhüten ist.

Das bisherige Bestreben der beteiligten Stellen ging darauf hinaus, die Aufnahmebedingungen für Geisteskranke in die Irrenanstalt möglichst zu erleichtern, weil durch komplizierte Aufnahmevorschriften die meist dringenden Aufnahmen erschwert, verzögert oder ganz verhindert werden, während durch erleichterte Aufnahmebedingungen eine schnelle und glatte Abwicklung der Überführung in die Anstalt ermöglicht wird und dadurch die Heilungsaussichten gebessert und Unglücksfälle am ehesten vermieden werden.

Wenn ein Kranker aber ohne alle Papiere gebracht wird, so kann er auf Grund eines Dringlichkeitsattestes seitens eines Arztes der Anstalt aufgenommen werden. Nach diesem Modus werden eine große Anzahl Kranker im Laufe des Jahres aufgenommen, wenn sie aus Unkenntnis der Bestimmungen, oder bei der Schwierigkeit, einen Arzt zu erreichen, ohne Papiere kommen. Weshalb sollen die Anstalsärzte nicht befugt sein, das Aufnahmezeugnis auszustellen, wozu sie jedenfalls besser qualifiziert sind als mancher praktische Arzt, der ein oder zwei Geisteskranke im Laufe des Jahres zu Gesicht bekommt?

Wenn der Entwurf zwei ärztliche Zeugnisse vorschreibt, so übersieht er vollständig die Wirklichkeit und die Schwierigkeiten, die bei den großen räumlichen Entfernungen häufig damit verbunden sind, um das eine ärztliche Zeugnis zu beschaffen, geschweige denn ein zweites. Wer soll bei den heutigen Geldverhältnissen für diese durch nichts begründeten Kosten aufkommen?

Welchen Zweck hat denn das zweite Zeugnis? Es soll wohl eine größere Sicherheit für das erste bieten. Wenn es mit ihm übereinstimmt,

war es überflüssig, wenn es widerspricht, muß wohl oder übel ein drittes eingeholt werden. Eine Überprüfung der ärztlichen Aufnahmzeugnisse findet nach den bestehenden Vorschriften auch jetzt schon durch die Anstaltsleiter statt, die als langjährige Sachverständige wohl die richtige Instanz sind. Irgendeine größere Sicherheit ist also von der Wiederholung der ärztlichen Bescheinigung nicht zu erwarten, es sei denn, daß man von der Voraussetzung ausgeht, jeder zweite Arzt ist geneigt, unrichtige Zeugnisse auszustellen, was dann durch den zweiten ausgeglichen werden kann. Daß Anstaltsleiter und Anstaltsärzte, also gerade die Gruppe von Fachärzten, die auf dem Gebiet der Geisteskrankheiten die größte Erfahrung haben, ungeeignet sein sollen zur Ausstellung der Zeugnisse, ist wohl kaum mit stichhaltigen Gründen zu belegen. Die Leiter und Ärzte der öffentlichen Irrenanstalten sind Beamte und ihr Beamteneid ist ebenso einzuschätzen wie der der Beamten der Amtsgerichte. Irgendein materielles Interesse daran, ob die Anstalt stark mit Kranken belegt ist oder nicht, hat kein Arzt einer öffentlichen Anstalt. Im übrigen frage ich, gibt es jetzt keine Verantwortung für falsche oder unrichtig ausgestellte Gesundheitszeugnisse, sei es fahrlässig oder wissentlich oder für leichtfertige Überführung in Irrenanstalten? Die Bestimmungen des Strafgesetzbuches über Freiheitsberaubung, Mißhandlung, Ausstellung unrichtiger Gesundheitszeugnisse geben genügend Anhalt, dagegen einzuschreiten. Wenn nicht oder so verschwindend selten davon Gebrauch gemacht wird, spricht das eben dafür, daß kein Anlaß dazu vorliegt.

Um derartige rückschrittliche Änderungen, die die schwersten Vorwürfe und Anschuldigungen gegen einen ganzen Berufsstand enthalten, zu begründen, und ihre Notwendigkeit zu erweisen, müßte doch erst festgestellt werden, daß die bisherigen Vorschriften ungenügend waren und daß infolgedessen erheblicher Mißbrauch mit der Einweisung geistig Gesunder als Geisteskranke in die Irrenanstalten stattgefunden hat.

Wer hat denn vor hundert Jahren die armen Geisteskranken aus den Stockhäusern, den Irrentürmen, Gefängnissen, aus dem Schmutz und den finsternen Löchern herausgeholt? Wer hat sie von den Ketten, Riemen und Fesseln befreit und aus den Händen roher Laienknechte in den Krankenhäusern, in freundlichen Räumen, in sauberen Betten wieder zu einem menschenwürdigen Dasein gebracht? Ich denke, es waren Ärzte und nicht zuletzt deutsche Ärzte, die mit Unterstützung verständnisvoller Verwaltungsbeamten die glänzende Entwicklung des Anstaltswesens und der Irrenfürsorge auf die jetzige Höhe gebracht haben.

Sind denn die Fälle erwiesen, in denen geistig Gesunde in Irrenanstalten gebracht und festgehalten wurden? Ich weiß keine. Damit, daß sensationslüsterne Reporter derartige Behauptungen in die Zeitungen

bringen, sind diese Behauptungen noch nicht bewiesen. Ich brauche Ihnen ja nicht zu sagen, wer die Urheber solcher Sensationsnachrichten sind, die Psychopathen, die Paranoiden und Schwachsinnigen, die Grenzfälle, die in buntem Wechsel das Bild des Genies, des Hochstaplers, des Geisteskranken bieten können. Es sind die Schmerzenskinder unserer Anstalten, die dauernd nach Entlassung drängenden, störenden, hetzenden, querulierenden Elemente, die wir samt und sonders gern abgeben würden, wenn wir könnten und dürften. Sie sind nicht beeinflußbar, sind nicht zu bessern, haben den Schein des Rechts an sich bei den übrigen Kranken, da sie bei ihrem geordneten Verhalten in der Anstalt nicht auffallen, kosten uns viel Zeit durch die tägliche Wiederholung ihrer Beschwerden und können einem zuweilen das Leben recht sauer machen, so daß ein Seufzer der Erleichterung zum Himmel steigt, wenn sich die Möglichkeit bietet, einen solchen Patienten los zu werden.

Wenn ich mich den Vorschlägen des Entwurfs gegenüber bezüglich der Einweisung Kranker in die Irrenanstalten ablehnend verhalten muß, kann ich ihm zustimmen, soweit er eine Beschwerdeinstanz der in der Anstalt befindlichen Kranken gegen ihre Internierung schafft.

Beschwerde erheben gegen seine Zurückhaltung in der Anstalt kann ein Kranker auch jetzt schon. Es stehen ihm dazu zwei Wege offen, 1. an die vorgesetzte Behörde des Anstaltsleiters, das ist der Landeshauptmann, 2. an die Staatsanwaltschaft wegen Freiheitsberaubung. Ich stelle jedem Beschwerdeführer frei, sich an eine der beiden Instanzen zu wenden, und gebe die Beschwerden weiter. Beschwerden an andere: Regierungspräsident, Oberpräsident, Minister, politische Parteien oder Parteiführer lehne ich ab als unzuständig.

Meist kommt aber bei diesen Beschwerden nicht viel heraus, wenigstens nicht viel Befriedigendes für den Beschwerdeführer, weil das Verfahren etwas Willkürliches hat, insofern es ganz vom Belieben der angerufenen Instanz abhängt, ob sie darauf eingehen will oder nicht, und ob sie dem Beschwerdeführer eine Antwort gibt oder nicht. Von einer wirklichen Prüfung der Angelegenheit merkt der Kranke jedenfalls nichts. Und das ist es, was meiner Ansicht nach fehlt.

Es ist durchaus erwünscht, daß den in den Irrenanstalten Internierten die Möglichkeit gegeben ist, gegen ihre Internierung Beschwerde zu erheben, und daß eine Instanz geschaffen wird, bei der diese Beschwerde anzubringen ist, und daß der Weg, auf dem die Beschwerde vorzubringen und wie sie zu behandeln ist, festgelegt wird. Wenn in diesen Verfahren der Beschwerdeführer vernommen wird, etwa wie im Entmündigungsverfahren, sieht er, daß seine Beschwerde weitergegeben und geprüft wird. Mit der Schaffung einer derartigen Einrichtung wird sich bald ergeben, daß die Heranziehung des Amtsgerichts schon vor der Aufnahme überflüssig ist.

Ob diese Beschwerdeinstanz den Gerichten oder den Verwaltungsbehörden zugewiesen wird, ist ziemlich nebensächlich. Das Nächstliegende und natürliche wäre wohl, sie den Verwaltungsbehörden anzugliedern, doch bestehen keine größeren Bedenken, sie den Amtsgerichten zu übertragen, wenn sie nur schnell und sachlich arbeiten. Eine grundsätzliche Erwägung spricht wohl eher für die Verwaltungsbehörden. Das Gesundheits- und Krankenwesen untersteht dem Ministerium des Innern oder dem Wohlfahrtsministerium, nicht aber dem Justizministerium. Die Einweisung eines Geisteskranken in ein Krankenhaus ist eine Angelegenheit des Gesundheitswesens und fällt daher ins Gebiet des zuständigen Ministeriums. Die Beschwerde gegen die Einweisung oder Festhaltung richtet sich weniger gegen Anstaltsleiter oder Arzt wie gegen die Behörde, die die Zurückhaltung anordnet. Klagen gegen Behörden gehören aber zur Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte, nicht aber zu den der ordentlichen Gerichte, warum also hier eine Ausnahme machen?

Der Entwurf schließt sich dem badischen Irrenfürsorgegesetz an, dem er zum Teil wörtlich entnommen ist. Das badische Irrenfürsorgegesetz zeichnet sich durch Kürze und Klarheit aus, was man vom Entwurf leider nicht sagen kann. Durch die Zusätze und die vermeintlichen Verbesserungen und Erweiterungen ist er vielfach unklar und schwer verständlich, hebt in den nachfolgenden Nummern das Vorhergegangene wieder auf, so daß das wirklich Gültige kaum herauszufinden ist.

Die Bezeichnung Irrenfürsorgegesetz trifft den Kern der Sache mehr wie „Irrenschutzgesetz“. Das Wesentliche ist die Fürsorge für die Geisteskranken, die gesetzlich geregelt werden soll, nicht der Schutz der Geisteskranken gegen Irrenärzte und gegen Irrenanstalten, wie es nach dem ganzen Geist des Entwurfs scheinen könnte.

Die Definition der Irrenanstalt in Nummer 1, wonach als Irrenanstalt alle Krankenanstalten gelten, mit denen der gänzliche oder beschränkte Verlust der persönlichen Freiheit verbunden ist, ist höchst unglücklich gewählt und läßt das Wesentliche der Irrenanstalten, in denen Geisteskranke geheilt, gebessert oder verwahrt werden sollen, gänzlich beiseite. Man sieht auch hier, daß das ärztliche Moment völlig ausfällt gegenüber dem juristischen Standpunkt. Die Beschränkung der persönlichen Freiheit ist nicht das Wesentliche, sondern nur ein Begleitumstand der besonders gearteten Krankheitsscheinungen. In gewissem Sinne sind auch in anderen Krankenhäusern die Kranken in ihrer persönlichen Freiheit beschränkt, insofern sie durch die Hausordnung gebunden sind und sich ihrer geistigen Verfassung entsprechend dem fügen, wozu die Geisteskranken ihres geistigen Zustandes wegen eben nicht imstande sind. Wir finden aber die gleiche Beschränkung der persönlichen Frei-

heit bei den gemeingefährlichen Krankheiten nach dem Gesetz vom 30. Juni 1900, bei Aussatz, Pest, Cholera usw. und da wird wohl kaum ein Amtsrichter den Wunsch haben, im Termin unter Zuziehung des Kranken festzustellen, ob das, was die Ärzte behaupten, auch stimmt. Und wie sind die neueren Bestimmungen bei Geschlechtskrankheiten und Tuberkulose? Meines Wissens war da auch beabsichtigt, recht rigoros gegen die persönliche Freiheit einzuschreiten, da man von den Kranken eine Gefährdung der Umwelt befürchtete.

§ 2, Absatz 2 behandelt den freiwilligen Eintritt eines Kranken. Zu fragen bleibt, warum soll ein nicht volljähriger Kranker oder ein volljähriger entmündigter Kranker, der hilfesuchend in die Anstalt kommt, wie das nicht selten geschieht, nicht aufgenommen werden? Und was soll die Anstaltsleitung tun, wenn spät abends in Winterkälte ein solcher Kranker an die Tür klopft? Die Frage der Entmündigung hat doch mit der Frage der Anstaltspflegebedürftigkeit grundsätzlich nichts zu tun.

Die §§ 3—6 einschließlich beschreiben die Einweisung auf Antrag durch das Amtsgericht. Sie zeichnen sich durch Umständlichkeit für alle Beteiligten aus. Angenommen, ein Kranker aus einem entlegenen Orte soll in die Anstalt gebracht werden, so müssen die Angehörigen diesen zu zwei Ärzten, schlimmstenfalls vielleicht in verschiedenen Wohnorten fahren und diese auch antreffen, oder zwei Ärzte kommen lassen. Darauf Verhandlung auf dem Gericht, dann Fahrt in die weitentlegene Anstalt. Dies kann mehrere Tage in Anspruch nehmen und wird dem Befinden des Kranken wenig dienlich sein. Die Kosten, die daraus den Angehörigen und dem Staate durch Vernehmungen, Porto- kosten entstehen, dürften in jetziger Zeit recht empfindlich sein.

In § 7 und § 8 erregt es starkes Verwundern, daß bei den Einweisungen von Amts wegen durch das Amtsgericht und die Polizei die Ausstellung des Aufnahmetestes ausdrücklich dem Anstaltsdirektor und den Anstalsärzten überlassen werden kann, nachdem deren Befugnis dazu im regelrechten Verfahren ausdrücklich verneint ist. Über dies zweierlei Maß schweigt sich der Entwurf aus.

Gelegenheit zu eindringliches Kritik bietet § 8. Dieser Paragraph hebt praktisch alles vorher Dekretierte kurzerhand wieder auf. Die Voraussetzungen sind so weitmaschig gefaßt, daß wohl so ziemlich in jedem Fall die Angehörigen mit Hilfe einer kurzen Bescheinigung durch die Polizei jederzeit ohne alle Formalitäten, sogar ohne ärztlichen Attest ihren Kranken der Anstalt zuführen können. Ob es der Würde eines Gesetzes entspricht, daß erst die Ausnahme von der Regel den Bedürfnissen der Praxis gerecht wird, ist wohl nicht anzunehmen. Letzten Endes ist es die Polizei, die praktisch in den meisten Fällen zu entscheiden hat. Der so viel verlästerte Polizeistaat feiert hier ein fröhliches Wieder- aufleben. Ob dies dem Empfinden der Staatsbürger entspricht, die das

Unglück, einen Geisteskranken in der Familie zu haben, kennen lernten und die nicht aus Sensationslust auf Grund unvollständiger und unrichtiger Zeitungsnachrichten dies Thema behandeln, ist füglich zubezweifeln.

§ 12 ist allzu engherzig. Ein Kranker, der in seinem dunklen Drange die Anstalt aufsucht, bringt bestimmt kein amtsärztliches Zeugnis mit, sondern handelt impulsiv. Hier zeigt sich so recht deutlich, wie das Gesetz den wirklichen Bedürfnissen der Kranken nicht gerecht wird, sondern bestrebt ist, überall den Kranken mit einem Wall von Paragraphen zu umstricken.

§ 16. Daß das vorgeschlagene Verfahren bei der Entlassung jeder gesunden Überlegung ins Gesicht schlägt und daß jeder, der nur einigermaßen mit dem Anstaltsbetrieb vertraut ist, weiß, daß diese Art der Entlassung zu Erschwerung führt und einfach nicht durchführbar ist, brauche ich nicht zu betonne. Wenn ein Geisteskranker genesen oder nicht mehr anstaltpflegebedürftig ist, wird er unter Verantwortung des Direktors entlassen; handelt es sich um einen Kriminellen oder für die Allgemeinheit Gefährlichen, so ist eine Verständigung mit den zuständigen Instanzen, wie sie der Ministerialerlaß vom 4. Juli 1901 vorschreibt, schon im Interesse des Anstaltsleiters selbstverständlich, und es kann der Ministerialerlaß für diese Kranken ins Gehrin eingearbeitet werden. Dieser verhältnismäßig geringen Zahl gegenüber sämtliche Entlassungsfähigen in die Zwangsjacke der Kriminellen zu stecken, ist ein Unsinn.

Gegen den § 22 im Zusammenhang mit § 10 bestehen stärkste Bedenken. Danach hat jeder Geisteskranke die Macht, seine Einweisung zu verhindern. Man denke an einen gemeingefährlichen Paranoiker, oder einen Querulanten, von dem zu befürchten steht, daß er bei nächster Gelegenheit seine angeblichen Widersacher niederschießt. Hier sollte die Beschwerde keine aufschiebende Wirkung haben.

Auffallend ist, daß in dem Entwurf bei Aufnahme und Entlassung Geisteskranker jede Beteiligung der Behörden, denen in Preußen die Unterhaltung der Irrenanstalten obliegt, ausgeschaltet ist. Sie dürfen wohl die Kosten aufbringen, haben aber über Anstaltpflegebedürftigkeit und Entlassungsfähigkeit nicht mitzureden, hierüber bestimmten Amtsgericht und Polizei.

Die Mehrkosten des Aufnahmeverfahrens, des Beschwerde- und Kontrollverfahrens nach dem Entwurf werden ganz bedeutend sein. Die Mehrbelastung der Amtsgerichte, besonders der am Sitz einer Anstalt, wird durch dieses aus Animosität und krankhaftem Mißtrauen geborene und mir völlig überflüssig erscheinende Verfahren so beträchtlich sein, daß an Stelle des Beamtenabbaues neue Beamte erforderlich sein würden. Ob diese Mehrkosten in der jetzigen Zeit zu rechtfertigen sind, wenn sie nach einem andern Modus, wie das badische Fürsorgegesetz beweist, vermeidbar sind, möchte ich füglich bezweifeln.